

Meldung von traumatischen Ereignissen

Sachgebiet „Psyche und Gesundheit in der Arbeitswelt“ / AG „Trauma und Psyche“
Stand: 29.05.2024

Ziel und Aufgabe der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist es, Unternehmen und Einrichtungen in Hinblick auf traumatische Ereignisse zu beraten und bei einem arbeitsbedingten Gesundheitsschaden frühzeitig ein Behandlungsangebot zu unterbreiten, um die Gesundheit und Leistungsfähigkeit ihrer Versicherten zu erhalten.

Traumatische Ereignisse im Arbeitskontext sind Notfälle, die unerwartet, plötzlich auftreten und mit dem Erleben von Angst, Bedrohung, Hilflosigkeit, Entsetzen oder auch Schuld einhergehen können. Sie haben einen klaren Beginn und ein klares Ende.

Beispiele für traumatische Ereignisse sind:

- Tötungsdelikte
- schwere Körperverletzungen durch Gewalteinwirkung
- Brandunglücke mit Schwerverletzten oder Toten
- Suizide (z. B. beruflich betreuter Personen, auf Gleisen durch Züge)
- (Raub-)Überfälle auf dem Arbeitsweg oder während der Arbeit¹
- Sexualdelikte
- Unfalltod oder schwere Verletzungen von Schutzbefohlenen im beruflichen Kontext
- Schulbusunfälle mit schweren Verletzungen verschiedener Schülerinnen und Schüler

Nicht nur direkt Betroffene, sondern auch indirekt Betroffene z. B. Augenzeuginnen und Augenzeugen können durch ein solches Ereignis traumatisiert werden.

Der Arbeitgeber / die Einrichtungsleitung sollte bei traumatischen Ereignissen im Rahmen seiner / ihrer Fürsorgepflicht die Betroffenen identifizieren, die einen Unterstützungs- oder Leistungsbedarf haben bzw. in der Folgezeit entwickeln könnten, auch im Falle von ausschließlich psychischen, behandlungsbedürftigen Symptomen. Traumatische Ereignisse sollten im Unternehmen oder der Einrichtung grundsätzlich intern dokumentiert werden (z. B. analog der Erste Hilfe Dokumentation).

¹ S. § 20 Absatz 2 der UVV 25 „Überfallprävention“ zur Mitteilungspflicht des Unternehmers bei Überfallereignissen in denen Versicherte Umgang mit Bargeld, Umgang mit sonstigen Zahlungsmitteln oder Zugriff auf Wertsachen haben

Für die Meldung traumatischer Ereignisse an den Unfallversicherungsträger stehen dem Arbeitgeber / der Einrichtungsleitung zwei Meldewege – die Unfallanzeige und eine formlose Meldung – zur Verfügung²:

Unfallanzeige

Grundsätzlich besteht eine Verpflichtung zur Anzeige von Unfällen von Versicherten im Unternehmen bei einer über drei Tage hinausgehenden Arbeitsunfähigkeit (siehe § 193 Abs. 1 und Abs. 8 SGB VII). In der Schüler-Unfallversicherung ist jeder Unfall meldepflichtig, der ärztliche Behandlung nach sich zieht. Die Anzeige beim Unfallversicherungsträger hat in der Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung³ geregelten Form (Unfallanzeige) zu erfolgen.

Formlose Meldung

In Bezug auf traumatische Ereignisse ist es wichtig, dass betroffenen Versicherten Leistungen zeitnah zur Verfügung stehen. Die Unfallversicherungsträger sind daher auf die Information über traumatische Ereignisse angewiesen, um von Amts wegen tätig werden zu können. Dies gilt auch, wenn es Hinweise auf Behandlungsbedarfe gibt, die zu keiner Arbeitsunfähigkeit führen. In diesen Fällen wird deshalb dringend empfohlen, auch wenn keine Anzeigepflicht besteht, eine formlose Meldung (z. B. telefonisch oder schriftlich) der Betroffenen von traumatischen Ereignissen vorzunehmen. Dabei sind möglicherweise auch Zeuginnen und Zeugen⁴ zu berücksichtigen. Bei einer formlosen Meldung, d. h. wenn keine Anzeigepflicht besteht, muss grundsätzlich die Einwilligung der betroffenen Person eingeholt werden.

Unabhängig von der gesetzlich verpflichtenden Unfallanzeige oder der formlosen Meldung durch den Arbeitgeber / die Einrichtungsleitung, können betroffene Versicherte sich immer auch selbst beim zuständigen Unfallversicherungsträger melden (siehe „[Bei wem bin ich unfallversichert?](#)“).

Weiterführende Informationen:

[DGUV Grundsatz 306-001](#) „Traumatische Ereignisse - Prävention und Rehabilitation“

[DGUV Information 206-017](#) „Gut vorbereitet für den Ernstfall! - Mit traumatischen Ereignissen im Betrieb umgehen“

[DGUV Information 206-023](#) „Standards in der betrieblichen psychologischen Erstbetreuung (bpE) bei traumatischen Ereignissen“

[DGUV Information 206-013](#) „Stress, Mobbing & Co.“

[DGUV Information 207-012](#) „Traumatische Ereignisse in Gesundheitsberufen“

² Bei einer hohen Anzahl an Betroffenen nach einem traumatischen Ereignis (z.B. bei Großschadensereignissen) empfiehlt es sich grundsätzlich, die Vorgehensweise zur Meldung mit dem Unfallversicherungsträger telefonisch abzustimmen

³ Die Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung regelt Inhalt und Form der Anzeige von Unfällen und Berufskrankheiten sowie die Gestaltung der Vordrucke, Erläuterungen, Hinweise und schafft die rechtliche Voraussetzung für eine elektronische Anzeigeübermittlung.

⁴ Die Reichweite des Versicherungsschutzes für diesen Personenkreis bedarf individueller Klärung durch den Bereich Rehabilitation / Entschädigung der Unfallversicherungsträger, zum Beispiel wenn die betroffene Person kein unmittelbarer Augenzeuge ist.

DGUV Information 205-038 „Leitfaden Psychosoziale Notfallversorgung für Einsatzkräfte“

Informationen zum „Psychotherapeutenverfahren“

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Psyche und Gesundheit in der Arbeitswelt
im Fachbereich Gesundheit im Betrieb und AG Trauma und Psyche
der DGUV www.dguv.de

Die Fachbereiche der DGUV werden von den Unfallkassen, den branchenbezogenen Berufsgenossenschaften sowie dem Spitzenverband DGUV selbst getragen. Für den Fachbereich Gesundheit im Betrieb ist die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. federführend zuständig und damit auf Bundesebene erster Ansprechpartner in Sachen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit für Fragen zu diesem Gebiet.